



Aus dem Norden.
In die Zukunft.

Positionspapier zur Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein

Klimaneutralität 2040 mit überarbeitetem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erreichen

Vorbemerkung

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet das im Grundgesetz verankerte Staatsziel „Umweltschutz“ Bund und Länder zum Klimaschutz. Demnach müssen die Bundesländer durch eigene Gesetzgebung und Maßnahmen den Bund in seinen Klimaschutzbemühungen unterstützen. Ein weiterer Kernpunkt des Urteils aus dem Jahr 2021 ist, dass „keine Verschiebung von Reduktionslasten in die Zukunft und damit auf die nachfolgenden Generationen“ erfolgen darf¹. Schleswig-Holstein hat bereits große Schritte hin zu einer nachhaltigen Stromversorgung durch erneuerbare Energien gemacht und gute Grundlagen für eine Versorgung weiterer Sektoren durch Grünstrom gelegt. Dazu hat auch das schleswig-holsteinische Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) beigetragen, dessen Zweck es in der aktuellen Fassung ausdrücklich ist, durch die „Festlegung von Klimaschutzziele sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen“². Dennoch sehen wir weiteren, dringenden Anpassungsbedarf, wenn das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden soll. Dazu gehören insbesondere die Festlegung von verbindlichen Zwischenzielen für Ausbau und Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie bei der Wärmeplanung bis zum Zieljahr. Die Erneuerbaren-Branche und die Bürger*innen erhalten so die dringend benötigte langfristige Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. fordert:

Allgemeines

- Um das gesetzte Ziel Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, soll ganzheitlich und wissenschaftlich geprüft werden, welche Zielformulierungen hierfür nötig sind und durch welche Maßnahmen man sie erreicht.
- Es ist nicht nachzuvollziehen, warum keine Ausbauziele für Wind-, Sonnen- und Bioenergie im EWKG verankert wurden. Es braucht konkrete Mindestausbauziele für Wind-, Sonnen- und Bioenergie bis zur Klimaneutralität 2040, die im EWKG verbindlich festgeschrieben werden. Die Ziele müssen sich an den Bundesvorgaben orientieren und ggf. über Bundesrecht hinausgehen.
- Das Land muss sich schon heute ehrgeizige Ziele für 2030 und darüber hinaus bis zur Klimaneutralität 2040 setzen. Noch wichtiger als eine ambitionierte Zielfestsetzung ist jedoch die gleichzeitige Sicherstellung, dass diese Ziele auch erreicht werden können. Hierfür braucht

¹ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20 (Klimaschutz). [LINK](#)

² Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein: [LINK](#)

es eine fortwährende Evaluation und sofortige Anpassung der Einflussfaktoren auf die Zielerreichung. Insbesondere sind hier die Genehmigungsregulatorik für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Flächenausweisung für den weiteren Ausbau und das Repowering zu nennen. Zudem müssen die Treibhausgaseinsparziele für ein besseres Monitoring auf die einzelnen Sektoren herunter gebrochen werden.

- Das EWKG muss angepasst werden, um die im Koalitionsvertrag angekündigte Solarpflicht für Neubauten ab dem Jahr 2025 sowie weitere im Koalitionsvertrag genannte Maßnahmen umzusetzen.
- Nach unserer Auffassung soll das novellierte EWKG die zukünftig tragende Rolle von grünem Wasserstoff in allen Bereichen fixieren und damit die Basis für die erforderlichen Investitionen in die entsprechende Infrastruktur legen.
- Wir vermissen in der aktuellen Fassung des EWKG eine Definition der Rolle von Biogas sowie eine Perspektive für Biogas auf dem weiteren Weg hin zur völligen Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele. Biogas ist ein wichtiger Baustein für die Flexibilität des Stromsystems und für die Wärmeversorgung. Gerade in einem Agrarland vorhandene Biomasse soll stofflich und energetisch genutzt werden. Die Nutzung von Prozesswärme erhöht die systemische Gesamteffizienz bei Biogasanlagen und ist essenzieller Teil von Zukunftskonzepten von Bestandsanlagen. Biogas kann daher ein wichtiger Pfeiler für den landesweiten Aufbau erneuerbarer Wärmenetze werden. Die Rolle von Nahwärmenetzen auf Basis von Biogas sowie die Potenziale von Rohgassammelleitungen zur Wärmeerzeugung sollte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verstärkt berücksichtigt und begutachtet werden. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen trägt in erheblichem Umfang zur Reduktion von Methanemissionen aus der Viehhaltung bei. Um dieses Potenzial zu heben, gilt es, bestehende genehmigungsrechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Lagerung abzubauen.
- Das Land ist gefordert, den Anschluss ans Gasnetz für die Biogasanlagenbetreiber zu erleichtern und somit die Abhängigkeit Schleswig-Holsteins vom fossilen Gas zu reduzieren. Der LEE SH fordert die Landesregierung auf, sich zu den bestehenden Biogasanlagen zu bekennen, die Gaseinspeisung und den Ausbau von lokalen Wärmenetzen zu forcieren sowie dies im EWKG zu verankern.
- Wir plädieren außerdem dafür, die Verwendung von erneuerbaren Kraftstoffen in den relevanten Mobilitätsanwendungen stärker zu forcieren

Um die Klimaneutralität bis 2040 nicht durch klimaschädliche Subventionen zu gefährden und den Zweck des Gesetzes zu erfüllen, soll ein Klimavorbehalt für Förderprogramme im EWKG festgeschrieben werden. Demnach sind alle neu zu erlassenden, fortzuschreibende oder in Änderung befindlichen Förderprogramme auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWKG und den darin definierten Zielen zu prüfen. Ziel muss es sein, schrittweise Subventionen abzubauen und zu beenden, welche die Klimakrise weiter vorantreiben. Schon möglichst frühzeitig müssen die Förderprogramme daher auf das Klimaneutralitätsziel ausgerichtet werden. Dies muss bis zu einem festgesetzten Datum, z.B. Ende 2024, geschehen und durch die Landesregierung zwei Jahre später evaluiert werden.

Zu den Artikeln im Einzelnen

§1 Zweck des Gesetzes

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll als öffentliches Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend definiert werden. Schleswig-Holstein soll damit dem Beispiel Hessens folgen und als erklärtes

Energiewendeland Nr.1 anderen Bundesländern als gutes Beispiel vorangehen. § 1 Zweck des Gesetzes ist entsprechend anzupassen: Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler und atomarer Energieträger, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Speicher auf Basis erneuerbarer Energien sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte/Wärme und Wärmenetze liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleiches gilt für die Errichtung, den Betrieb und den Umbau der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Ein Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes soll beispielhaft darlegen, durch welche konkreten **technischen** Maßnahmen **alle THG-Emittenten** Emissionen reduzieren müssen, damit **bis spätestens 2040 keine Treibhausgase** mehr emittiert werden.

§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein

Wir fordern die Landesregierung auf, einen ambitionierteren Fahrplan aufzusetzen. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 ist im EWKG festzuschreiben, die entsprechenden Angaben zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ebenso wie weitere im Koalitionsvertrag festgelegte Ziele und Vorhaben sind zu aktualisieren. Im EWKG müssen darüber hinaus verbindliche Ausbau- sowie Einspeiseziele bis 2030, 2035 und 2040 für die einzelnen erneuerbaren Energieträger festgeschrieben werden. Die Ziele aus dem aktuellen Koalitionsvertrag dienen hier als Mindestziele, es bedarf ggf. einer weiteren Zielerhöhung. Die Ziele ausschließlich im Energiewende- und Klimaschutzbericht festzulegen, wie es § 3 Absatz 7 EWKG SH vorsieht, lehnen wir aufgrund der fehlenden Rechtsverbindlichkeit entschieden ab.

Die Expertenanhörungen zum Bundes-Klimaschutzgesetz zeigen, dass der Ansatz eines sektorübergreifenden Treibhausgasreduktionsziels umstritten ist. Ebenfalls hat das OVG Berlin-Brandenburg die Bundesrepublik im November zur Einhaltung von Sektorzielen für Verkehr und Gebäude verpflichtet.³ Auch auf Landesebene zu bevorzugen, weil verbindlicher, sind spezifische Reduktionsziele für die einzelnen Sektoren. Diese sind von der Landesregierung auf wissenschaftlicher Datenbasis im EWKG festzulegen.

Eine andauernde, aber spätere Nachbesserung der Klimaschutzziele auf Landesebene macht deren Erreichen immer unwahrscheinlicher. Daher soll Schleswig-Holstein eigenständig vorangehen und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse einen eigenen **Pfad zur Treibhausgasneutralität** bis 2040 oder früher beschreiten. Kein Bundesland hat bessere Voraussetzungen hierfür. Jede Anhebung der Ziele muss jedoch flankiert werden mit Maßnahmen, die deren Erreichung gewährleisten.

Der Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen. Hier muss nach unserer Auffassung auch ein konkretes und ambitioniertes Ziel für die Jahre 2030, 2035 und 2040 aufgenommen werden. Zudem vermischen wir eine **Zielsetzung für Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien**. Dänemark zeigt, dass hier ein großes CO₂-Einsparungspotenzial liegt und sich solche Wärmenetze auch in einem Flächen- bzw. Agrarland umsetzen lassen. Sowohl Biogas- und Solaranlagen, Geothermie als auch Elektrolyseure (Abwärme) liefern erneuerbare Wärme.

³ Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg: Pressemitteilung vom 30. November 2023. [LINK](#)

Die Biogasbranche liefert einen wichtigen Beitrag zur Energie- und Wärmewende. Ein Bekenntnis zur Rolle von Biogas als Garant für die flexible Bereitstellung von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme erhöht das Vertrauen der Branche. Ein konkretes Ausbauziel sowie im Klimaschutzprogramm verankerte Umsetzungsmaßnahmen schaffen zudem dringend benötigte Planungssicherheit für den Sektor.

§ 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Die hier festgesetzten Ziele sind an die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag anzupassen. So fordern wir auch und gerade für die Emissionen der Landesverwaltung eine **CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung** von Landesliegenschaften bis spätestens 2035 zu erreichen. Entsprechend sollte auch das Minderungsziel bis 2030 erhöht werden. Zudem ist das Ziel einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung auch auf die Gemeinden, Kreise und Städte auszuweiten. Zur Erreichung sollte ein **CO₂-Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂** für die Landesverwaltung sowie öffentliche Einrichtungen eingeführt werden. Da SH bereits 2040 klimaneutral sein möchte, sollen die im EWKG für die Landesliegenschaften definierten Ziele bereits fünf Jahre früher erreicht sein, das Datum ist im EWKG zu aktualisieren.

Zu Absatz 12: Die Landesregierung soll bei allen elektrischen Fahrzeugen darauf achten, dass diese die Fähigkeit besitzen, bidirektional zu laden.

§ 5 Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein

Laut EWKG sollen im Falle der Verfehlung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickelt und umgesetzt und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichtet werden. Hier ist zu präzisieren, dass die voraussichtliche Überschreitung der festgelegten Ziele zu einer sofortigen Nachsteuerung durch die Landesregierung führen muss. Um weitere Zeitverluste zu vermeiden, sollen daher frühzeitig Maßnahmen erarbeitet werden, die im Falle eines Verfehlers der gesetzten Ziele greifen. Diese können beispielsweise im Energiewendebeirat mitentwickelt werden.

Dem Beispiel Baden-Württembergs folgend soll der von der Landesregierung vorzulegende Bericht eine detaillierte Analyse der Ursachen für die Zielverfehlung und der betroffenen Ebene beinhalten. Im EWKG ist ferner festzuschreiben, innerhalb welches Zeitraums die Landesregierung zur Ergreifung und Umsetzung erforderlicher Gegenmaßnahmen verpflichtet ist. So muss die baden-württembergische Landesregierung „innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen“ beschließen und den Landtag darüber unterrichten.⁴

Ebenfalls nach baden-württembergischem Vorbild regen wir ein Klima-Maßnahmen-Register an. Darin sind die von der Landesregierung und den einzelnen Fachministerien durchgeführten Maßnahmen zum Schutz des Klimas in einem öffentlich einsehbaren Register zu veröffentlichen. Dadurch schafft die Landesregierung weitere Transparenz auch in den Zwischenphasen der Veröffentlichung des Monitoringberichts zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein.

§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

Um die Gemeinden in ihren Bemühungen für mehr Klimaschutz und die Energiewende zu unterstützen, soll die Amtsordnung ermöglichen, dass neben den fünf übertragbaren Aufgaben gemäß § 5 die

⁴ Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023, § 16 Absatz 4. [LINK](#)

Aufgabe „**Maßnahmen für Klimaschutz und Energiewende**“ als **sechste übertragbare Aufgabe** aufgenommen wird.

Dies würde es den Gemeinden, die von der Pflicht zur Erstellung von Wärme-/Kälteplänen ausgenommen sind, ermöglichen, solche Pläne sowie weitere Maßnahmen im Zuge der Energiewende innerhalb der Kommunen durch das jeweilige Amt erstellen zu lassen. Auch in diesem Bereich darf die wichtige Rolle von Biogas nicht vergessen werden, sondern muss vielmehr Teil der Diskussion sein. Perspektivische Ziele müssen in die kommunale Wärmeplanung eingepreist sein und das Land muss hier stärker als bisher koordinierend tätig werden.

§ 8 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

Trotz der Verpflichtung zur Veröffentlichung von entsprechenden wärmebezogenen Daten fehlt aktuell eine aggregierte Übersicht über die in Schleswig-Holstein vorhandenen Nah- und Fernwärmenetze. Die Landesregierung bzw. eine zuständige Behörde soll dazu verpflichtet werden, eine entsprechende Auflistung öffentlich verfügbar zu machen. Darüber hinaus ist eine Verknüpfung mit der Erhebung der Preisgestaltung im Nah- und Fernwärmesektor seitens der Landeskartellbehörde wünschenswert, um Preistransparenz für den Endkunden herzustellen.

§ 9 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand

EE-Wärme muss gleichartigen Rang in der Abwägung haben wie EE-Strom (überragendes öffentliches Interesse). Zu Absatz 6 (Wärmenetze) merken wir an: Mindestens 15 Prozent bedeutet, dass 85 Prozent der Wärme aus fossilen Energien stammen kann. **So lässt sich das 1,5 Grad Ziel und die Dekarbonisierung des Wärmesektors nicht erreichen. Der Wert soll mindestens so angehoben werden, dass dieser mit dem Ziel im Koalitionsvertrag und der Bundesgesetzgebung übereinstimmt.**⁵ Dabei ist auch zu beachten, dass alle Arten der EE-Wärme anrechenbar sind. Perspektivische Ziele müssen in die kommunale Wärmeplanung eingepreist sein und das Land muss hier stärker als bisher koordinierend tätig werden. Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien (Biogas, Solare Wärme, Abwärme der Wasserstoffproduktion und Geothermie) müssen unserer Auffassung nach künftig eine wesentlich größere Rolle spielen und sollen mit einem konkreten Ziel ins novellierte EWKG aufgenommen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Erfüllungsrahmen technologieoffen ist. Das soll so beibehalten werden.

§10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

Eine Installationsvorgabe erst ab 100 Stellplätzen ist für uns nicht nachzuvollziehen. Dies würde im erheblichen Maße Potenzial verschenken und in der Praxis nur sehr selten tatsächlich zu einem Neubau von PV-Anlagen auf neu errichteten Parkplätzen führen. Eine bessere Lösung hat das Land NRW bereits beschlossen. Dort gilt die **Pflicht ab 35 Stellplätzen** mit folgender Formulierung⁶:

„Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

- 1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder*
- 2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.*

⁵ Koalitionsvertrag „Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein voranbringen“. [LINK](#)

⁶ Landesbauordnung NRW §8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze. [LINK](#)

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.“

§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Wir sprechen uns für eine **PV-Pflicht auf allen Gebäuden** aus... Vorreiter sind hier Hamburg, Berlin, Bayern und Bremen. An diesen Bundesländern soll sich Schleswig-Holstein orientieren, um seinem Anspruch bei der Energiewende gerecht zu werden und die Zielvorgabe aus dem Bund, mit einem mindestens 50-prozentigen Anteil der Dachanlagen am Photovoltaik-Zubau zu gewährleisten.

Unserer Bewertung nach ist eine PV-Pflicht auf Landesebene mit dem Bundes-Förderrecht vereinbar. Hier verweisen wir auf das Rechtsgutachten zu „Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen“, Information 17/294 des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Zur „**Ersatzoption**“ Solarthermie weisen wir darauf hin, dass es bzgl. der konkreten Vorgaben in der entsprechenden Verordnung einige wichtige Aspekte zu berücksichtigen gibt. Die Ersatzoption kann je nach Definition einer etwaigen Mindestgröße dazu führen, dass neben einer ausreichend dimensionierten Solarthermieanlage zusätzlich eine PV-Anlage installiert werden muss, um die Pflicht zu erfüllen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf kann nur der in Anspruch genommene Flächenanteil angerechnet werden. Beispielsweise definiert das „Berliner Modell“ eine Nutzung von 30 Prozent der Dachfläche. Eine Solarthermieanlage umfasst bei Einfamilienhäusern selten mehr als ca. 12m² Dachfläche. Bei einem Beispieldach mit 70m² Dachfläche (netto) entsprächen 30 Prozent 21m². Das bedeutet, mit 12m² Solarthermie wäre die Pflicht nicht erfüllt und es müssten zusätzlich 9m² PV-Module gelegt werden. Eine Pflichterfüllung ausschließlich mit Solarthermie wäre entsprechend nicht möglich, was unserer Einschätzung nach dem postulierten Ansatz der Technologieoffenheit widerspricht. Zu bedenken geben wir zudem, dass sich Kleinst-PV-Anlagen auf Dächern etablieren könnten, um der Pflicht in Kombination nachzukommen.

§ 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

Wir plädieren dafür, **erneuerbare Kraftstoffe** für große Fahrzeuge wie Busse, LKW oder Landmaschinen (CNG-/LNG-/Wasserstoff-Zapfsäulen) sowie für Schiffs- und Schienenverkehr verfügbar zu machen. Insbesondere dort, wo dieser nicht direkt elektrisch betrieben werden kann. Zudem soll das Potential von bidirektionalem Laden und der Nutzung von zur Verfügung stehenden mobilen Batteriespeichern im Rahmen von *Vehicle to Grid* stärker in den Fokus der Landesregierung rücken.

Folgende Konkretisierungen in den Absätzen 5 und 6 sind unserer Einschätzung nach unerlässlich, um eine technologieoffene Energiewende zu ermöglichen:

- (5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen), eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bezahlvorgänge und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff, **synthetische Kraftstoffe aus erneuerbarer Energie oder Biomethan, Strom aus Biogas**) vorangetrieben werden.
- (6) Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterieelektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. **Der Einsatz von**

Brennstoffzellentriebwagen ist weiterhin zu prüfen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.

§ 14 Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). **Insbesondere die Nutzung von Zwischenfrüchten in der Fruchtfolge sowie die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen kann zu einer langfristig positiven Entwicklung des Humusgehaltes beitragen und die Bodenfruchtbarkeit verbessern.**

§ 15 Anpassung an den Klimawandel

Die Klima-Anpassungsstrategie des Landes wie sie im 2017 veröffentlichten „Fahrplan für Schleswig-Holstein. Anpassung an den Klimawandel“ erstmals aufgestellt wurde, muss dringend fortgeschrieben werden. Dies wurde bereits im Dezember 2022 vom Landtag beschlossen. Wir erachten es für wichtig, die Zielerreichung durch zügiges Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Um zukünftige Verzögerungen bei diesem für Schleswig-Holstein elementar wichtigen Thema zu verhindern, soll im EWKG eine regelmäßige Evaluation und gegebenenfalls Fortschreibung der Anpassungsstrategie verankert werden. In der Strategie sind alle für die Klimaanpassung vorgesehenen Maßnahmen inklusive eines Zeitplans, eines Evaluationsmechanismus und eines Kostenansatzes festzuhalten. Teil der Anpassungsstrategie an den Klimawandel müssen Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen sein. Eine Orientierung gibt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz, das auch weitere Berichtspflichten und Maßnahmen der Länder vorsieht.

Weitere neu einzufügende Paragrafen:

Klima-Berücksichtigungsgebot

Angelehnt an den §7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg fordert der LEE SH ein Klima-Berücksichtigungsgebot bei Planungen und Entscheidungen in allen Verwaltungsebenen und relevanten Behörden.

Sicherstellung von Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien

Angelehnt an §19 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg fordert der LEE SH die Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien. Darüber hinaus muss auch die Anschlussfähigkeit der Anlagen zur Erzeugungsanlagen in das Stromnetz sichergestellt werden.

Zielerreichung

Die Zielerreichung der im EWKG festgehaltenen Ziele hängt maßgeblich von der Umsetzung der festgelegten Maßnahmenplänen. Die bisher von der Landesregierung veröffentlichten Maßnahmenpläne zum Klimaschutzplan 2030 sind in ihrer Ausgestaltung zu unkonkret und bleiben hinter den gesteckten Zielen zurück. In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen aus Koalitionsvertrag und Bundesgesetzgebung müssen die Maßnahmenpläne zeitnah auf das erforderliche Ambitionsniveau angepasst werden.